

MR Dr. Peter
Tschiesche

Notarzausbildung ALT und NEU

Aufgrund der neuen Ausbildungsordnung ergab sich die Notwendigkeit, auch die Notarzausbildung zu reformieren. Mit dem neuen Notarztgesetz, welches seit 1.7.2019 gültig ist, wurde den neuen Anforderungen Rechnung getragen, dass sich Ärztinnen und Ärzte schon vor Ausbildungsende zum Notarzdienst einteilen dürfen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Nach einer Krankenhausausbildung von mindestens 33 Monaten, einem vollständig absolviertem Rasterzeugnis **und individueller schriftlicher Freigabe** (bestätigt vom stützpunktleitenden Notarzt/ärztlichen Leiter), 20 Notarzteinsätzen unter Supervision (Minimum NACA 3, Logbuch zu führen), einem 80stündigen Notarzkurs und einer kommissionellen Prüfung durch die Arztkademie haben die angehenden Ärztinnen und Ärzte das Recht, selbstständig Notarzdienste an einem Notarztstützpunkt, der an ein zur Notarzausbildung berechtigtem Krankenhaus angeschlossen ist, zu machen. Bis zum 30.6.2022 kann die Notarzausbildung noch nach der alten Gesetzeslage absolviert werden. Dabei ist es nicht möglich, schon vor Ausbildungsende Dienste zu machen. Wenn dies gewünscht ist, muss zwingend die Ausbildung nach dem neuen Notarztgesetz absolviert werden. Nun, was bedeutet das für Notfallmedizininteressierte?

1) Ärzte in Ausbildung zum Facharzt oder Allgemeinmedizin:

- a) Wenn Sie schon vor Ausbildungsende Notarzdienste machen wollen, müssen Sie sofort anfangen, das Rasterzeugnis durchzuarbeiten und einen Ausbildungskurs nach dem neuem Gesetz absolvieren. Die erste kommissionelle Prüfung ist für Dezember 2019 projektiert und wird danach wahrscheinlich alle drei Monate stattfinden. Bis zur Prüfung müssen Sie 20 Einsätze unter Supervision absolviert haben, bei der Organisation hilft der/die Stützpunktleiter/in.
- b) Wenn Sie keine Notarzdienste machen wollen, bevor Sie die ärztliche Ausbildung beendet haben, können Sie noch bis 30.6.2022 einen Kurs nach der alten Gesetzeslage beginnen und abschließen. Sie sind dann **nach Ausbildungsende (FA oder AM)** genauso berechtigt zur notfallmedizinischen Tätigkeit wie die Kolleginnen und Kollegen, die die Ausbildung nach dem neuen Notarztgesetz absolviert haben.

2) Im Krankenhaus angestellte Ärzte nach Ausbildungsende (Facharzt oder Allgemeinmedizin):

Diese können noch bis 30.6.2022 einen Kurs nach dem alten Gesetz absolvieren. Das Rasterzeugnis zu erfüllen, erscheint dennoch sinnvoll, sollten sich Verzögerungen bei der Notarzausbildung ergeben (Karenz, Auslandsaufenthalt, Krankheit o.ä.) und diese nicht vor Ende der Übergangsfrist beendet werden.

3) Niedergelassene Ärzte, in Instituten o.ä. Einrichtungen angestellte Ärzte mit abgeschlossener Facharzt- oder Allgemeinmedizinausbildung:

Bei dieser Gruppe erscheint die Möglichkeit der erfolgreichen Absolvierung des Rasterzeugnisses äußerst unwahrscheinlich und daher empfiehlt sich bei Interesse an der Notfallmedizin unbedingt die Übergangsfrist zur Notarzausbildung bis 30.6.2022 zu nützen.

Notarztrefresher:

Für alle Ärztinnen und Ärzte, die das Notarztdiplom schon besitzen, ändert sich wenig. Sie haben weiter die Berechtigung, sich zu organisierten Notarzdiensten einzuteilen. Eine vorwiegend administrative Änderung ergibt sich dennoch: Das Notarztdiplom hat ab Ihrem nächsten Refresher in Analogie zum Fortbildungsdiplom eine begrenzte Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren. **WICHTIG: Versäumen Sie die Auffrischung des Notarztdiploms auf keinen Fall**, sonst müssten Sie die kommissionelle Prüfung absolvieren. Diese hat entsprechend den Vorschriften des Ministeriums Facharztprüfungsniveau zu haben. Deswegen sind auch deutlich höhere Prüfungskosten auf Facharztprüfungsniveau zu befürchten. Die Höhe der Prüfungskosten werden vom Vorstand der ÖÄK beschlossen, sollten aber kostendeckend sein. Da sind wir schon sehr gespannt.

Zusammenfassend gibt es über das neue Gesetz keine echte Freude unter den Experten. Die Ausbildung wird zwar deutlich verbessert und modernisiert, aber die Kosten sowohl von den Kursen als auch der Prüfung steigen deutlich. **Für spitalsferne Kolleginnen und Kollegen wird es praktisch unmöglich sein, eine Notarzausbildung zu absolvieren. Für diese Gruppe ist das Gebot der Stunde, die Übergangsfrist bis 30.6.2022 zu nützen!**

Da die Kurse seit 1.7.2019 von der ÖÄK anerkannt werden müssen und die Anerkennungsverfahren noch laufen, ist es schwierig, valide Aussagen über die Kurse zu tätigen. Bitte informieren Sie sich jedenfalls in der Ärztekammer, ob der Kurs, für den Sie sich anmelden wollen, der richtige Kurs für Sie ist und auch schon von der ÖÄK anerkannt wurde. Telefonische Auskunft bei Frau Breznicky, Tel +43 1 53751 222. Weitere Informationen finden Sie auf www.arztnoe.at.

MR DR. PETER TSCHIESCHE

Leiter des Referats für Notfall- und Rettungsdienste sowie
Katastrophenmedizin & Bereitschaftsdienst